

## Richtlinie zur Förderung von Vereinen

### 1. Fördergebiet

Zuschüsse **können** für touristisch begründete Projekte, kulturelle und sportliche Vorhaben sowie öffentliche Projekte in der Stadt Barth gewährt werden.

### 2. Antragsberechtigung

Grundsätzlich Antragsberechtigte sind eingetragene, gemeinnützige Vereine, die ihren Sitz in der Stadt Barth haben.

### 3. Antragstellung

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme, bis spätestens 31.03. des laufenden Jahres, schriftlich bei der

Stadtverwaltung Barth  
- Der Bürgermeister -  
Teergang 2  
18356 Barth

auf einem Formblatt in 2-facher Ausführung einzureichen.

### 4. Förderkriterien

Gefördert werden Projekte, die für alle Bürger zugänglich sind, öffentliches Interesse erwarten lassen, Eigeninitiative und Mitverantwortung unterstützen oder fördern:

- Behindertenarbeit
- besondere Projekte mit dem Schwerpunkt der Kinder- und Jugendarbeit
- künstlerische und kulturelle Programme
- überregional wirksam werdende Veranstaltungen bzw. Vorhaben
- Projekte, die den Jugendsport besonders fördern
- besonders sportliche Aktivitäten in der Stadt Barth, wie Sportfeste, Pokalwettkämpfe, Stadtmeisterschaften, Reiterfeste und internationale Wettkämpfe
- Projekte, die über den rein sportlichen Rahmen hinaus kulturelle und gesellschaftliche Erlebnisse vermitteln.

## 5. Entscheidungsfindung

Die Anträge werden dem Kultur- und Sozialausschuß vorgelegt und mit einer Beschlußempfehlung an den Hauptausschuß weitergeleitet. Die Entscheidung zur Bewilligung trifft der Hauptausschuß der Stadt Barth.

## 6. Abrechnung

Nach Abschluß der Maßnahme hat der Zuschußempfänger einen Verwendungsnachweis mit Originalbelegen bis spätestens 30.11. des laufenden Jahres bei der Stadtverwaltung Barth vorzulegen.

## 7. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 01.01.1999 in Kraft. Die Richtlinie vom 28.11.1997 tritt damit außer Kraft.

Barth, 17.12.1998

Lötge  
Bürgermeister

